

XXII. GP-NR**3552 /AB****2006 -01- 11****zu 3608 /J****Die Bundesministerin
= für auswärtige Angelegenheiten**

Dr. Ursula Plassnik

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

9. Jänner 2006

GZ: BMAA-AT.90.13.03/0061-IV.2/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. November 2005 unter der Nr. 3608/J-NR/2005 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „missbräuchlicher Ausstellung von Visa“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die generellen Bedingungen für die Erteilung von Visa sind festgelegt

- im Fremdenrecht (FrG) 1997 i.d.g.F.
- in der „Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden“ (GKI) des Rates der EU (EU Amtsblatt 2002/C 313/01 vom 16.12.2002)
- sowie in einschlägigen Erlässen des sachlich zuständigen Bundesministeriums für Inneres.

Als Arbeitsbehelf für die Österreichischen Vertretungsbehörden wurden diese Richtlinien in der „Konsularischen Instruktion Visa“ zusammengefasst, die den österreichischen Berufsvertretungsbehörden erstmals im Jahr 2002 und in überarbeiteter Fassung im Juni 2005 zur Verfügung gestellt wurde. Darin sind unter anderem Richtlinien für sämtliche Schritte des Visumverfahrens von der Antragstellung bis zur Erteilung bzw. Ablehnung enthalten.

.12

§10 FrG 1997 definiert die Bedingungen für die Visumserteilung in negativer Form über die Versagungsgründe. Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn einer oder mehrere der folgenden Sachverhalte zutreffen:

- Gegen den Fremden besteht ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot.
- Der Fremde verfügt nicht über eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung.
- Der Aufenthalt des Fremden könnte zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen.
- Der Aufenthalt des Fremden würde die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden.
- Der Aufenthalt des Fremden würde die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen.
- Es besteht Grund zu der Annahme, der Fremde werde nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums das Bundesgebiet nicht unaufgefordert verlassen.

Sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vom Antragsteller bzw. Einladenden vorzulegen sind, dienen der Überprüfung, ob einer oder mehrere der genannten Versagungsgründe vorliegen. Um die Bedingungen der Visumserteilung auch für Antragsteller und Einladende transparent zu gestalten, wurden sie auf der Homepage des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in einem Visa-Merkblatt zusammengefasst.

Das Merkblatt enthält neben praktischen Hinweisen auch eine Aufstellung jener Unterlagen, die einem Visumsantrag beizuschließen sind.

Zu Frage 2:

Zur Verifizierung der Angaben des Antragstellers dienen der Vertretungsbehörde jene Dokumente und Nachweise, die bei der Antragstellung vorgelegt werden, sowie das persönliche Gespräch mit dem Antragsteller.

- 3 -

Falls diese Informationen für eine Entscheidung nicht ausreichend sind, wird von der Vertretungsbehörde ein Verbesserungsauftrag erteilt, der einer umfassenderen Dokumentation der sozialen und wirtschaftlichen Situation des Visumwerbers bzw. des Einladenden dienen soll. Ist eine Ablehnung beabsichtigt, erhält der Antragsteller Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme. Die Entscheidung der Vertretungsbehörde erfolgt auf Grundlage aller vorgenannten Informationen.

Die Grundlage für Einladungsschreiben, d.h. der im Antrag angegebene Reisezweck, wird mittels der vorgelegten Dokumente und Nachweise, des persönlichen Gespräches mit dem Antragsteller und erforderlichenfalls durch eine Überprüfung des Einladenden im Wege des Bundesministeriums für Inneres geprüft.

Zu Frage 3:

Im Jahr 2004 wurde an den in Rede stehenden Vertretungsbehörden die folgende Anzahl an Visa, die zu einem Aufenthalt in Österreich berechtigen, ausgestellt:

Vertretungsbehörde	Visa C	Visa D	Gesamt
Amman	1.230	34	1.274
Islamabad*	657	91	748
Kairo	1.822	262	2.084
Kiew	26.027	266	26.293
Lagos	2.971	105	3.076
Moskau	64.635	525	65.160
New Delhi	9.496	196	9.692
Peking	25.323	123	25.446
Shanghai	4.708	35	4.743
Teheran	4.347	459	4.806

**In Kabul gibt es keine österreichische Vertretungsbehörde, die Zuständigkeit für Afghanistan wird von der Österreichischen Botschaft in Islamabad wahrgenommen.*

- 4 -

Sowohl Visa C (einheitliches Visum für den Schengenraum) als auch Visa D (Aufenthaltsvisum mit Gültigkeit nur für Österreich) werden für touristische und Geschäftsreisen ausgestellt. Eine Aufgliederung nach Reisezwecken ist daher nicht möglich.

Für selbständige Erwerbstätigkeit ist eine quotenpflichtige Niederlassungsbewilligung erforderlich, die nicht von den Vertretungsbehörden, sondern von der nach dem Fremden-gesetz örtlich und sachlich zuständigen Inlandsbehörde ausgestellt wird.

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to read 'Bessnik'.